

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

52. Verordnung vom 29.12.1837 publ. 06.01.1838

Von der eingezogenen Brüche erhält der Denunciant die Hälfte.

Die Steuerbeamte und Amtsunterbediente werden zur Beachtung und Anzeige der Contraventionen hiedurch ausdrücklich angewiesen.

52) Regierungs = Bekanntmachung vom 29. Dec. publ. den 6. Jan. 1838.

Da über die Unterthanenqualität und die Kirchspielsmitgliedschaft der, in Folge des neuen Systems der indirecten Steuern angestellten Steuer-Auffeher Zweifel entstanden und die desfalls bestehenden gesetzlichen Vorschriften ungenügend befunden sind, so wird mit Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung, darüber Folgendes respective abändernd verordnet und näher bestimmt:

Bestimmungen über die Unterthanenqualität und Kirchspielsmitgliedschaft der Steuer-Auffeher.

- 1) Ausländer, welche hier als Steuer-Auffeher angestellt werden, erwerben durch diese Anstellung nicht die Eigenschaft eines hiesigen Unterthanen, werden vielmehr als im hiesigen Staatsdienste stehende Fremde angesehen und behandelt.
- 2) Einländer, welche als Steuer-Auffeher angestellt und zur Ausübung ihrer Functionen an einen bestimmten Ort gewiesen sind, erwerben durch diese Anstel-

II.

III.

IV.

V.

lung und ihre, immer nur als temporär zu betrachtende Wohnung an diesem Orte, nicht die Kirchspielsmitgliedschaft, sie bleiben vielmehr, dieser Anstellung und Wohnungsveränderung ungeachtet, in dem zur Zeit ihrer Anstellung als Steuer-Aufsichter, bestehenden Kirchspielsverbände.